



Statuten

Fahrdienst für Menschen
mit Behinderung



I. Name, Zweck Allgemeines

1. Unter dem Namen TAXI Zürich, Fahrdienst für Menschen mit Behinderung, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Fahrdienstes für dauerhaft mobilitätsbehinderte Menschen, welche die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Alternativen mit ähnlicher Tarifstruktur nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen benutzen können. Insbesondere bietet TAXI Freizeitfahrten an.

TIXI führt keine Fahrten aus, deren Kosten von der IV, Krankenkasse, SUVA, von anderen Versicherungen oder anderen Kostenträgern übernommen werden. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

3. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die eingesetzten FahrerInnen leisten ihren Dienst grundsätzlich in Freiwilligenarbeit. Vorbehalten ist die Anstellung von Organen der Zentrale und einer Geschäftsleitung im Arbeitsverhältnis.



II. Mitgliedschaft

a Aktivmitglieder

4. Aktivmitglieder können sein:
 - Menschen mit Mobilitätsbehinderung, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen
 - Fahrer:innen
 - Vorstandsmitglieder

Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt; sie zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag.

b Fördermitglieder

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt; sie zahlen einen vereinbarten Fördermitglieder-Jahresbeitrag.

c Ehrenmitglieder

6. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um TIXI Zürich besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.
7. Für Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge der Aktiv- und Fördermitglieder können von der Mitgliederversammlung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder verfallene Beiträge.

III. Organe

a Die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn dies der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder verlangen. Die Einberufungs- und Traktandierungsbestimmung für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt sinngemäss.
9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, wobei Wiederwahl zulässig ist
 - Wahl der Revisionsstelle
10. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten massgebend. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Aktivmitglieder. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist überdies ein Quorum von einem Drittel (1/3) der Aktivmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung ist überdies ein Quorum von einem Drittel (1/3) der Aktivmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Es muss dazu ein externer Stimmrechtsvertreter beigezogen werden. Die/der Präsident:in leitet die

Statuten

Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

b Der Vorstand

11. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 2 Jahren einen Vereinsvorstand von 5 bis 7 Mitgliedern.
12. Der Vorstand ist das eigentliche Führungsorgan des Vereins und hat alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung. Er ist beschlussfähig, wenn die/der Präsident:in oder Vizepräsident:in und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, wobei die/der Präsident:in oder Vizepräsident:in den Stichtscheid hat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid und führt darüber Protokoll.
13. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszweckes
 - Anstellung der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
 - Erlass von Reglementen für den Vorstand, die Geschäftsleitung, den Fahrdienst und andere regelungsbedürftige Belange
 - Rechnungslegung und Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung

Der Vorstand tagt, sofern reglementarisch nicht anders verordnet, auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft wie es die gehörige Ausführung des Vereinszwecks erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

c Die Revisionsstelle

14. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung nach Massgabe der SWISS GAAP FER und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Mittel des Vereins

15. Vereinseinnahmen sind:
 - Mitgliederbeiträge
 - Fahreinnahmen
 - Spenden
 - Gemeindebeiträge
 - Vermögenserträge
16. Die Einnahmen dienen:
 - der Finanzierung der betrieblichen Infrastruktur und
 - der Deckung der laufenden Ausgaben.
17. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

V. Geschäftsleitung

18. Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte gemäss den Reglementen des Vorstandes. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand nichts anderes verordnet.

VI. Statutenänderungen

19. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben. Sie treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

VII. Auflösung des Vereins

20. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäss Artikel 9.
21. Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens zu einem gemeinnützigen Zweck Beschluss zu fassen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

VII. Schlussbestimmungen

22. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
23. Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 22. April 2021 angenommen worden und ersetzen alle bisherigen Statuten.



**Ihre Spende
bewegt Menschen!**

TIXI Zürich
Fahrdienst für Menschen mit Behinderung
Letzigraben 89, 8003 Zürich

Geschäftsstelle	044 404 13 80 (Montag bis Freitag: 9–12 Uhr und 13.30–16.30 Uhr)
Fahrtenbestellung	044 404 13 80 (Montag bis Freitag: 8–18 Uhr; Wochenende / Feiertage: 10–18 Uhr)
E-Mail	info@tixi.ch
Internet	www.tixi.ch
Spendenkonto	CH04 0900 0000 8001 4900 0

